



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

13.06.1984 - Drucksache 11/188

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktion der GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
(Aufnahme des Umweltschutzes)**

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
(Aufnahme des Umweltschutzes)**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251 — 100-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1973 (Brem.GBl. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. Als Artikel 11a wird eingefügt:

„Alle Menschen haben ein vorrangiges Recht auf den Erhalt ihrer natürlichen Lebensgrundlagen und den Schutz der Umwelt. Eingedenk der hohen Verantwortung für Leben, Gesundheit und das menschliche Zusammenleben in einer natürlichen Umwelt für diese und künftige Generationen ist es zugleich vorrangige Aufgabe des Staates und der Gemeinden sowie Pflicht jedes einzelnen, Natur, Umwelt und Landschaft zu verbessern, Schäden daran vorzubeugen, schonend und sparsam mit Naturgütern umzugehen sowie eingetretene Schäden und Belastungen zu beheben und auszugleichen.

Geschützt werden insbesondere Wasser, Boden, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, natürliche Rohstoffe, Energieträger und ihr Zusammenwirken im Naturhaushalt sowie kennzeichnende Landschafts- und Ortsbilder. Die natürliche Artenvielfalt und ihre Lebensräume sind zu erhalten und zu fördern.

Das Nähere wird durch Landesgesetz bestimmt.“

2. Als Artikel 26 Nr. 5 wird eingefügt:

„5. Die Erziehung zum Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.“

3. Artikel 65 wird geändert und wie folgt gefaßt:

„Die Freie Hansestadt Bremen bekennt sich zu Demokratie, sozialer Gerechtigkeit, Freiheit, Schutz der natürlichen Umwelt, Frieden und Gerechtigkeit.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Mützelburg und Fraktion der GRÜNEN

ANTRAG DER FRAKTION DER GRÜNEN

Bezug: 20. April 1982, Drucksache 11/188
(Antrag der Fraktion der Grünen)

Der Antrag lautet: (siehe Drucksache 11/188)

Die Fraktion der Grünen hat den Antrag gestellt, dem Landtag die folgenden Beschlüsse vorzulegen:

1. Der Landtag beschließt, dem Ministerpräsidenten die folgenden Beschlüsse zu empfehlen:

a) Die Landesregierung soll...

b) Die Landesregierung soll...

c) Die Landesregierung soll...

d) Die Landesregierung soll...

e) Die Landesregierung soll...

f) Die Landesregierung soll...

g) Die Landesregierung soll...

h) Die Landesregierung soll...

i) Die Landesregierung soll...

j) Die Landesregierung soll...

k) Die Landesregierung soll...

l) Die Landesregierung soll...

m) Die Landesregierung soll...

n) Die Landesregierung soll...

o) Die Landesregierung soll...

p) Die Landesregierung soll...

q) Die Landesregierung soll...

r) Die Landesregierung soll...

s) Die Landesregierung soll...

t) Die Landesregierung soll...